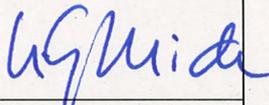


# Brandschutzordnung der Universität Trier

Diese Brandschutzordnung nach DIN 14096 wurde 2016/2017 mit Zustimmung des Personalrates erstellt und trat am 01.11.2017 in Kraft. Im Jahre 2021 wurde in Abstimmung mit der technischen Abteilung und der Hausverwaltung eine Aktualisierung vorgenommen.

Diese Änderung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

aufgestellt	in Kraft gesetzt
	
Michael Thein Brandschutzbeauftragter	Dr. Ulrike Graßnick Kanzlerin

## Inhaltsverzeichnis

1	Brandschutzordnung Teil A.....	2
2	Brandschutzordnung Teil B.....	4
2.1	Einleitung.....	4
2.2	Brandschutzordnung A.....	4
2.3	Brandverhütung.....	4
2.4	Brand- und Rauchausbreitung.....	5
2.5	Flucht- und Rettungswege.....	5
2.6	Melde- und Löscheinrichtungen.....	6

2.6.1	Meldeeinrichtungen .....	6
2.6.2	Löscheinrichtungen .....	7
2.7	Verhalten im Brandfall .....	7
2.8	Brand melden .....	7
2.9	Alarmsignale und Anweisungen .....	8
2.10	In Sicherheit bringen .....	8
2.11	Löschversuche unternehmen .....	8
3	Teil C .....	9
3.1	Einleitung .....	9
3.2	Brandverhütung .....	9
3.2.1	Einhaltung der BrandschutzBestimmungen .....	9
3.2.2	Festlegung und Überwachung der Brandschutzeinrichtungen .....	9
3.2.3	Sicherheits- und Brandschutzkennzeichnung .....	9
3.2.4	Genehmigung feuergefährlicher Arbeiten .....	9
3.2.5	Fortschreibung der Feuerwehreinsatzpläne .....	9
3.2.6	Fortschreibung der Laufkarten .....	9
3.2.7	Fortschreibung der Flucht- und Rettungspläne .....	10
3.2.8	Fortschreibung der Brandschutzordnung .....	10
3.2.9	Unterweisung .....	10
3.2.10	Unterweisung der Fremdfirmen .....	10
3.2.11	Brandschutz- und Evakuierungsübungen .....	10
3.2.12	Brandschutzbegehungen .....	10
3.3	Meldung- und Alarmierungsablauf .....	10
3.4	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte .....	10
3.5	Löschmaßnahmen .....	11
3.6	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr .....	11
3.7	Nachsorge .....	11

## 1 BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL A

---

Der Teil A dieser Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten der Universität Trier aufhalten. Als Aushang wird dieser Teil A in allen Gebäuden und in allen Etagen jeweils einmal in den Sicherheitstafeln gut sichtbar ausgehängt.

# Brände verhüten – preventing fires



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten  
no naked flames; fire, unshielded ignition sources and smoking prohibited

## Verhalten im Brandfall behaviour in the event of fire

**Ruhe bewahren**  
keep calm

**Brand melden**  
report the fire



**Handfeuermelder betätigen**  
activate the manual fire alarm



**Notruf 0-112**  
emergency number 0-112

**In Sicherheit bringen**  
get to safety

**Gefährdete Personen warnen**  
warn persons at risk  
**Hilflose mitnehmen**  
assist others in need of help  
**Türen schließen**  
close doors



**Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen**  
follow the identified emergency exits



**Aufzug nicht benutzen**  
do not use the lift  
**Sammelstelle aufsuchen**  
go to the assembly point  
**Auf Anweisungen achten**  
follow instructions

**Löschversuch unternehmen**  
attempt to extinguish the fire



**Feuerlöscher benutzen**  
use the fire extinguisher

## 2 BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B

---

### 2.1 EINLEITUNG

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an alle Personen, die sich in der Universität aufhalten. Dies sind insbesondere alle Hochschulmitglieder\*innen aber auch z.B. Gasthörer\*innen, Kongressteilnehmer\*innen, Firmenmitarbeiter\*innen oder Besucher\*innen.

Die Brandschutzordnung Teil B ist auf der [Homepage](#) der Universität veröffentlicht und liegt daneben im Büro der/des Brandschutzbeauftragten zur Einsichtnahme aus.

### 2.2 BRANDSCHUTZORDNUNG A

Die Brandschutzordnung Teil A, die als Aushang aufgebaut ist, ist unter 1 abgedruckt.

### 2.3 BRANDVERHÜTUNG

Alle Hochschulmitglieder\*innen haben dem/der zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden (§ 16 ArbSchG).

Folgende Ge- und Verbote sind daneben zur Verhütung von Bränden an der Universität zu beachten:

<b>Abfall</b>	Die Anhäufung von Abfall und leicht brennbaren Stoffen ist zu vermeiden. Ordnung und Sauberkeit sind grundlegende Erfordernisse für den Brandschutz.
<b>Adventskränze</b>	siehe „Kerzen“
<b>Brandlasten in Fluren und Treppenhäusern</b>	Es gelten die Sicherheitsregeln des <a href="#">Merkblattes</a> auf der Seite Arbeitssicherheit / Brandschutz und Evakuierung.
<b>Elektrogeräte</b>	Es gelten die Sicherheitsregeln des <a href="#">Merkblattes</a> auf der Seite Arbeitssicherheit / Brandschutz und Evakuierung.
<b>Feuerlöscher</b>	Feuerlöschgeräte, wie Handfeuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecken, BMZ dürfen weder verstellt noch missbräuchlich von den Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
<b>Hausordnung</b>	Die Sicherheitshinweise der <a href="#">Hausordnung</a> in der aktuellen Fassung sind zu beachten.
<b>Kerzen</b>	Es gelten die Sicherheitsregeln des <a href="#">Merkblattes</a> auf der Seite Arbeitssicherheit / Brandschutz und Evakuierung.
<b>Rauchen</b>	In allen Räumlichkeiten der Universität Trier gilt ein generelles Rauchverbot.  Alle Raucher im Außenbereich sollen die Raucherbereiche nutzen und die Zigaretten in den dort vorhandenen Aschenbechern zu entsorgen. In anderen Außenbereichen ist jede/r Raucher*in selbst für ein vollständiges Ausmachen und ordnungsgemäßes Entsorgen verantwortlich.



<b>Teeküchen</b>	Herde und Wasserkocher dürfen nur unter ständiger Aufsicht benutzt werden.
<b>Unterweisung</b>	Mindestens einmal jährlich ist eine Unterweisung zum Thema Brandverhütung und Evakuierung durchzuführen (vgl. Abschnitt 3.2.9).
<b>Weihnachtsbäume</b>	Das Aufstellen von Weihnachtsbäumen in der Universität ist nur mit Einzelfallgenehmigung des/der Brandschutzbeauftragten erlaubt.

Daneben sind spezielle Regelungen, die nur einzelne Organisationseinheiten oder bestimmten brandgefährlichen Tätigkeiten betreffen (z.B. Explosionsschutzdokument, Schweißarbeiten, Laborordnung, o.ä.), zu beachten.

## 2.4 BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG

Um eine Brand- und Rauchausbreitung in Gebäuden zu verhindern, sind die Gebäude in Brandabschnitte unterteilt. Die Abtrennung erfolgt durch Brandschutzwände sowie durch Brandschutztüren und Brandschutzklappen. Brandschutztüren schließen im Brandfalle automatisch.

In den Fluchttreppenhäusern sind Rauchabzüge installiert.

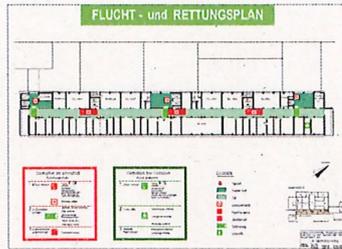
<b>Brandlasten</b>	Die Anhäufung von Brandlasten (Papierabfallberge, Stapel aus brennbaren Möbeln, sonstige brennbare Gegenstände) ist zu vermeiden.
<b>Brandschutztüren</b>	Diese dürfen niemals derart blockiert, festgebunden oder in sonstiger Form verstellt werden, dass ein Schließen der Brandschutztür verhindert würde. Der Türschließmechanismus darf in keinerlei Form ausgehängt, verändert oder beschädigt werden.

## 2.5 FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE

<b>Fluchtwege</b>	Fluchtwege sind mit der grünen Fluchtwegbeschilderung gekennzeichnet und dienen der sicheren Rettung von Personen aus Gebäuden oder in sichere Brandabschnitte. Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten. Sie sind gleichzeitig die Angriffswege der Feuerwehr. Die Beschilderung darf nicht verdeckt oder zugestellt werden.
-------------------	---



<b>Flucht- und Rettungspläne</b>	Ein Flucht- und Rettungsplan ist ein auf das Wesentliche reduzierter Grundriss eines Geschosses. Er enthält u.a. Angaben zu dem Verlauf der Flucht- und Rettungsweges, den Brandschutz- und Erste-Hilfe-Einrichtungen und Verhaltensregeln bei Unfällen und Bränden.
----------------------------------	--



**Notausgänge**

Notausgänge dürfen niemals zugestellt oder versperrt werden.

**Sammelplätze**

Der Sammelplatz ist der Punkt, an dem sich im Brand- oder Schadensfall, also in der Regel bei einer Gebäudeevakuierung, alle Personen aus einem Gebäude sammeln sollen. Ein Sammelplatz bietet die Möglichkeit, die vollständige Räumung des Gefahrenbereichs zu überprüfen, z.B. durch Befragen der Personen. Hier kann eine gezielte Betreuung der Evakuierten organisiert werden.



**2.6 MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN**

**2.6.1 Meldeeinrichtungen**

Brände sind unverzüglich zu melden. Sofern kein automatischer Melder (z.B. Rauchmelder) einen Alarm abgibt, so ist die Benutzung eines Handmelders vorrangig vor einer telefonischen Meldung, da der Handmelder seinen Standort raumbezogen mit an die Feuerwehr übermittelt.

**Handmelder**

Handmelder sind an vielen Stellen in den Gebäuden installiert und mit einem Hinweiszeichen gekennzeichnet. Die Standorte sind in den Flucht- und Rettungsplänen eingetragen.



**Rauchmelder**

In vielen Bereichen, insbesondere in brandgefährlichen Bereichen, sind automatische Brandmelder installiert (z.B. Rauchmelder). Diese dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt oder unbrauchbar gemacht werden.



**Notruf**

Per Telefon ist die Feuerwehr über die **0-112** erreichbar (zum Inhalt der Meldung siehe unten unter „Brand melden“).



Parallel sollte immer der Pedelldienst bzw. nachts und am Wochenende der Wachdienst über die **201-4000** (von außen) oder **4000** (internes Telefonnetz) verständigt werden. Dieser hilft bei der Leitung der Feuerwehr und sonstigen Benachrichtigungen (Leitstand u.a.).



## 2.6.2 Löscheinrichtungen

Neben automatischen Feuerlöscheinrichtungen in bestimmten feuergefährdeten Bereichen ist die Universität mit Feuerlöschern und Wandhydranten ausgestattet. Die Standorte sind gekennzeichnet und in den Flucht- und Rettungsplänen eingezeichnet.

**Feuerlöscher** Feuerlöscher sind flächendeckend aufgehängt. Auf den Feuerlöschern sind Hinweise zur Bedienung, Sicherheitshinweise und Angaben zum Löschmittel aufgedruckt. Feuerlöscher dürfen nicht zugestellt oder in sonstiger Weise unbrauchbar gemacht werden. Hinweise zum Gebrauch sind auch auf der Seite Arbeitssicherheit / Brandschutz und Evakuierung in einem [Merkblatt](#) abgedruckt.



**Wandhydranten** Wandhydranten sind in vielen Bereichen der Universität installiert. An den Wandhydranten sind Bedienungs- und Sicherheitshinweise aufgedruckt. Wandhydranten dürfen nicht zugestellt oder in sonstiger Weise unbrauchbar gemacht werden.



## 2.7 VERHALTEN IM BRANDFALL

Der Teil A dieser Brandschutzordnung stellt zusammengefasst das richtige Verhalten im Brandfall dar.

## 2.8 BRAND MELDEN

Vor jeder Brandbekämpfung steht die Alarmierung der Feuerwehr; auch kleinere Brände sollten sofort gemeldet werden, da oft nicht abschätzbar ist, ob der Brand in der Entstehungsphase gelöscht werden kann.

Die beste Alarmierung ist eine Alarmierung über automatische Melder. Sofern kein automatischer Melder (z.B. Rauchmelder) einen Alarm abgibt, so ist die Benutzung eines Handmelders vorrangig vor einer telefonischen Meldung, da der Handmelder seinen Standort raumbezogen an die Feuerwehr übermittelt (vgl. Abschnitt 2.6.1).

**Handmelder** Scheibe einschlagen und den Knopf tief eindrücken

**Telefon** Alarmierung der Feuerwehr Trier über die **0-112** aus dem Telefonnetz der Universität oder **112** über ein Handy.

Parallel solle immer der Pedelldienst bzw. nachts und am Wochenende der Wachdienst über die **201-4000** (von außen) oder **4000** (internes Telefonnetz) verständigt werden. Dieser hilft bei der Leitung der Feuerwehr und sonstigen Benachrichtigungen (Leitstand u.a.).

Die Leitstelle der Feuerwehr fragt die maßgeblichen Informationen ab.



## 2.9 ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN

Im Alarmfall ertönt eine Sirene und es erfolgt die Ansage: „**Feueralarm – bitte verlassen Sie das Gebäude.**“ in deutscher und englischer Sprache.

Einzelfallanweisungen können daneben erfolgen durch den Pedelldienst, den Wachdienst, den Leitstand, den Bereitschaftsdienstmitarbeiter\*innen der technischen Abteilung, die/den Brandschutzbeauftragte/n und ihre/seinen Stellvertreter\*in, Brandschutzhelfer\*innen und andere Personen mit Führungsfunktion. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Nach Eintreffen der Feuerwehr trifft diese die erforderlichen Entscheidungen, denen Folge zu leisten ist.

## 2.10 IN SICHERHEIT BRINGEN

Der Gefahrenbereich ist zu verlassen. Die Fluchtwege sind gekennzeichnet. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden: Sofern ein Verlassen eines Bereiches nicht möglich ist, sollte man sich in einem Raum nach außen bemerkbar machen, z.B. durch Winken am Fenster. Die Räume sollten nicht verschlossen werden. In Betrieb befindliche Geräte sollten ausgeschaltet werden, falls dies gefahrlos und schnell möglich ist. Personen, die nicht zur Selbstrettung fähig sind, sind bei der Evakuierung zu unterstützen. In verrauchten Fluren und Fluchtwegen sollte man am Boden kriechen, da Rauchgase sich zuerst an der Raumdecke sammeln. Die Sammelplätze sind unverzüglich aufzusuchen.

## 2.11 LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN

Vor jeder Brandbekämpfung steht die Alarmierung der Feuerwehr; auch kleinere Brände sollten sofort gemeldet werden, da oft nicht abschätzbar ist, ob der Brand in der Entstehungsphase gelöscht werden kann.

Hinweise zum Gebrauch von Feuerlöschern oder Wandhydranten (=Löschtaktik) sind auch auf der Seite Arbeitssicherheit / Brandschutz und Evakuierung in einem Merkblatt abgedruckt.

Die Bedienungsanweisungen für die Löscheinrichtungen sind auf diesen abgedruckt (vgl. Abschnitt F.2).

Ein Löschversuch sollte nur unternommen werden, wenn dadurch der Selbstschutz nicht gefährdet ist.

Eingesetzte Handfeuerlöcher sind nicht wieder an den Standort zu bringen, sondern der Abt. IV, mechanische Werkstätten, zu übergeben oder zu melden.



## 3 TEIL C

---

### 3.1 EINLEITUNG

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten (vgl. Brandschutzordnung Teil B) hinaus besondere Aufgaben des Brandschutzes übertragen sind.

Dies sind zum Beispiel die/der Brandschutzbeauftragte, die Brandschutzhelfer\*innen oder die Mitarbeiter\*innen des Leitstandes.

Die nachfolgenden Personen erhalten eine Ausfertigung der vollständigen Brandschutzordnung, ansonsten ist diese vollständig im Internet einsehbar (Arbeitsschutz, Brände und Evakuierung).

- Abteilungsleitung IV
- Leitung Liegenschaftsverwaltung der Abt. IV
- Leitung Leitstand der Abt. IV

### 3.2 BRANDVERHÜTUNG

Für folgende Aufgaben werden folgende Verantwortlichkeiten festgelegt:

#### 3.2.1 Einhaltung der Brandschutzbestimmungen

Die/der jeweilige Vorgesetzte ist für die Einhaltung der einschlägigen Brandschutzbestimmungen durch die ihm unterstellten Hochschulmitglieder\*innen verantwortlich.

Die/der jeweilige Veranstaltungsleiter\*in ist für die Einhaltung der einschlägigen Brandschutzbestimmungen der Veranstaltungsteilnehmer\*innen verantwortlich.

#### 3.2.2 Festlegung und Überwachung der Brandschutzeinrichtungen

Die Festlegung und der Einbau der Brandschutzeinrichtungen erfolgt durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Niederlassung Trier, die Überwachung erfolgt durch die technische Abteilung der Universität Trier.

#### 3.2.3 Sicherheits- und Brandschutzkennzeichnung

Die Festlegung und der Einbau der Brandschutzkennzeichnung erfolgt durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Niederlassung Trier, die Überwachung erfolgt durch die technische Abteilung der Universität Trier.

#### 3.2.4 Genehmigung feuergefährlicher Arbeiten

Die Genehmigung feuergefährlicher Arbeiten erfolgt durch den Leitstand der technischen Abteilung der Universität Trier.

#### 3.2.5 Fortschreibung der Feuerwehreinsatzpläne

Die Erstellung der Feuerwehreinsatzpläne ist Aufgabe des LBB, die Fortschreibung der Feuerwehrpläne ist Aufgabe der Universität Trier (SG 3.2).

#### 3.2.6 Fortschreibung der Laufkarten

Die Fortschreibung der Laufkarten ist Aufgabe des technischen Gebäudemanagements der technischen Abteilung der Universität Trier.

### **3.2.7 Fortschreibung der Flucht- und Rettungspläne**

Die Fortschreibung der Flucht- und Rettungspläne ist Aufgabe des/der Brandschutzbeauftragten.

### **3.2.8 Fortschreibung der Brandschutzordnung**

Die Fortschreibung der Brandschutzordnung ist Aufgabe des/der Brandschutzbeauftragten.

### **3.2.9 Unterweisung**

Die Unterweisungen sind dezentral durchzuführen. Die/der Arbeitsschutzreferent\*in erinnert einmal jährlich an die Unterweisungen und stellt Muster im Arbeitsschutzportal zur Verfügung.

### **3.2.10 Unterweisung der Fremdfirmen**

Die Unterweisung der Fremdfirmen ist Aufgabe des Leitstandes der technischen Abteilung der Universität Trier.

### **3.2.11 Brandschutz- und Evakuierungsübungen**

Die Planung und Durchführung von Brandschutz- und Evakuierungsübungen ist Aufgabe des/der Brandschutzbeauftragten.

### **3.2.12 Brandschutzbegehungen**

Die/der Brandschutzbeauftragte begeht mindestens einmal jährlich alle Gebäude und nimmt eine Sichtprüfung zu augenfälligen Mängeln vor.

Die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen (GVS) ist Aufgabe des Amtes für Brand-, Zivil- und Rettungsdienstes der Stadt Trier.

Die Durchführung von GVS-ähnlichen Brandschutzbegehungen ist Aufgabe des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Niederlassung Trier.

## **3.3 MELDUNG- UND ALARMIERUNGSABLAUF**

Die technische Abteilung der Universität ist für die Funktionsfähigkeit der Brandmeldeanlage (BMA) verantwortlich. So ist die automatische Alarmierung der Feuerwehr gewährleistet.

Der Leitstand der technischen Abteilung alarmiert zusätzliche Personen nach dem jeweils gültigen Alarmplan. Dieser wird von der Leitung der technischen Abteilung der Universität fortgeschrieben.

Ein über die BMA ausgelöster Alarm darf nur durch die Feuerwehr aufgehoben werden.

## **3.4 SICHERHEITSMABNAHMEN FÜR PERSONEN, TIERE, UMWELT UND SACHWERTE**

Die Führungskräfte sind für die Räumung ihres Zuständigkeitsbereiches verantwortlich. Die Veranstaltungsleiter\*innen sind für die Räumung ihrer Veranstaltungen verantwortlich. Führungskräfte und Veranstaltungsleiter\*innen werden hierbei von den Brandschutz Helfern\*innen unterstützt.

Die Technische Abteilung und die Laborleitungen können erforderlichenfalls in Ihrem Zuständigkeitsbereiche eigenständige technische Sicherungsmaßnahmen treffen.

### **3.5 LÖSCHMAßNAHMEN**

Die Brandschutzhelfer\*innen unternehmen unter Beachtung des Selbstschutzes Löschversuche. Die Mithilfe bei der Evakuierung ist aber immer vorrangig.

Ansonsten ist der abwehrende Brandschutz Aufgabe der Feuerwehr.

### **3.6 VORBEREITUNG FÜR DEN EINSATZ DER FEUERWEHR**

Die Abteilung IV, Liegenschaftsverwaltung, überwacht das ordnungsgemäße Parkverhalten und damit das Freihalten der Anfahrtsflächen der Feuerwehr von z.B. Falschparkern.

Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Niederlassung Trier sorgt für die Ausweisung und Kenntlichmachung der Aufstellflächen und Feuerwehrezufahrten. Die Abt. IV, Liegenschaftsverwaltung, sorgt für das Freihalten der gekennzeichneten Flächen (z.B. Rückschnitt von Bewuchs).

Die Laufkarten und Feuerwehrpläne sind entsprechend den Vorgaben aktuell zu halten.

### **3.7 NACHSORGE**

Die Sicherung der Brandstelle ist Aufgabe der Feuerwehr.

Die Wiederherstellung der Brandschutzeinrichtungen erfolgt durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Niederlassung Trier.